

Satzung



§ 1 Firma, Sitz des Unternehmens

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
FAIR Handelshaus Bayern eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Haimhausen, Ortsteil Amperpettenbach.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb fair gehandelter Waren sowie der Vertrieb von Produkten aus sozial- und ökologisch verantwortlicher Produktion. Die Genossenschaft fördert die Vernetzung von Weltläden und leistet gesellschaftliche und entwicklungspolitische Bildungsarbeit. Sie will den fairen Handel und seine Vertriebspartner stärken und seinen Marktanteil ausweiten.
- (2) Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird mittels Beitrittserklärung, durch die Zeichnung von Geschäftsanteilen gemäß § 20 und Zulassung durch die Genossenschaft erworben.

§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds

Ein Mitglied scheidet aus der Genossenschaft aus durch

- Kündigung der Mitgliedschaft (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Ausschluss (§ 6).

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen. Die Auszahlung der Anteile erfolgt nach Genehmigung des entsprechenden Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- c) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt und sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

§ 7 Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

§ 8 Rechte des Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken; es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung (GV), an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und in der GV Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- b) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die GV auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- c) die Niederschrift über die GV und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlung auf den oder weitere Geschäftsanteil/e zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Viel Spaß aus einer Hand!

(3) Vertretung

- a) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- b) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung nach dieser Amtszeit. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, danach die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Mitgliedern das dienstälteste Drittel aus, von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt, so dann entscheidet die Amtsdauer.
- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Der Aufsichtsratsvorsitzende schließt mit jedem Vorstandsmitglied einen schriftlichen Anstellungsvertrag.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaften einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände prüfen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstands zu Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstands zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (7) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 13 Gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand

- (1) Über die folgenden Angelegenheiten beschließen Aufsichtsrat und Vorstand nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als 10 % des bilanziellen Eigenkapitals begründet werden,
 - c) die Verwendungen der freien Rücklage,
 - d) die Erteilung und den Widerruf der Prokura,
 - e) die Ausschüttung einer Rückvergütung,
 - f) die Aufstockung von Personal in den durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu bestimmenden Fällen,
 - g) den Vorschlag für die Generalversammlung über die Beschränkung, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden soll,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) den Abschlussbericht des Genossenschaftsverbandes zur Prüfung der Genossenschaft,
 - j) den Erwerb und die Veräußerungen von dauerhaften Beteiligungen,
 - k) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

§ 14 Die Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, die Weltläden sind, haben drei Stimmen. Die Mitglieder sollen ihre Rechte in der Generalversammlung persönlich ausüben, in den Fällen von juristischen Personen sollen sie von deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden. Ausnahmsweise ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Arbeitsverhältnis stehen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 15 Turnus der Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einbehaltung einer Frist von mind. zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 17 Beschlussfassung in der Generalversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
- Änderung des Satzung,
 - Jahresabschluss, Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlusts,
 - Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütung,
 - Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - Festlegung der Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen,

- die Errichtung von Zweigniederlassungen, die hauptsächlich Großhandel betreiben,
 - Zerlegung des Geschäftsanteils oder der Haftungssumme,
 - Verschmelzung der Genossenschaft,
 - Auflösung der Genossenschaft.
- (2) Die in (1) aufgeführten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Abstimmungen werden in der Generalversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies eine anwesende stimmberechtigte Person verlangt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich Abs. 7 als abgelehnt.
- (6) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Wird die Wahl durch Stimmzettel oder durch Handzeichen durchgeführt, so ist für jeden Bewerber ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den jeweils beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 18 Vorsitz der Generalversammlung

Der Vorsitz in der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 19 Protokollführung

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren.

§ 20 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. Von natürlichen Personen sind mindestens drei Anteile zu zeichnen, von juristischen Personen sind mindestens 10 Anteile zu zeichnen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die Zulassung mit mehr als 100 Anteilen entscheidet die Generalversammlung.

§ 21 Verwendung der Rücklagen

Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zu-züglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Nachschusspflicht

Nachschusspflicht für die Mitglieder besteht nicht.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 24 Veröffentlichungen

Die Bilanz der Genossenschaft wird im „Elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht. Weitere Bekanntmachungen regelt entweder §16 der Satzung oder werden im offiziellen Publikationsorgan des zuständigen Prüfungsverbands veröffentlicht.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 30.06.1984 in München beschlossen. Die erste Änderung wurde in der Generalversammlung am 22.06.1991 in Amperpettenbach beschlossen, die zweite Änderung in der Generalversammlung vom 04.05.1996 in Amperpettenbach. Die dritte Änderung in der Generalversammlung vom 24.04.1999. Die vierte Änderung in der Generalversammlung vom 06.10.2001. Die fünfte Änderung in der Generalversammlung vom 11.10.2003. Die sechste Veränderung in der Generalversammlung vom 29.09.2007. Die siebte Veränderung in der Generalversammlung vom 24.09.2011. Die achte Änderung in der Generalversammlung vom 29.09.2022.